

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physician Assistance - Arztassistentenz an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 06.05.2021

(konsolidierte Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.01.2024)

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1–Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium des Studiengangs Physician Assistance – Arztassistentenz (PA) vermittelt fachliche und persönliche Kompetenzen, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlich-medizinischer Erkenntnisse und Verfahren sowie zu eigenverantwortlichem Handeln in der Diagnostik und Therapie von PatientInnen unter ärztlicher Delegation in der klinischen und ambulanten Gesundheitsversorgung befähigen.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die AbsolventInnen in der Lage, die Begleitung komplexer Dokumentations- und Managementprozesse und organisatorischer Verfahren zu übernehmen und solche auch im Auftrag der ärztlichen Leitung mit zu entwickeln. ²Sie entlasten Ärzte flexibel in verschiedenen Tätigkeitsbereichen, wenn es sich nicht um höchstpersönlich vom Arzt zu erbringende Leistungen handelt. ³Insbesondere betrifft dies folgende Aufgabenbereiche:
 - ⁴Beim allgemeinen Prozessmanagement unterstützen Physician Assistants (PA) bei der Entwicklung komplexer Prozesse und sind in der Lage, diese zu verbessern und weiterzuführen.
 - ⁵PA entlasten Ärzte bei den nichtmedizinischen Verpflichtungen und bei der prozessualen Sicherstellung der Versorgung.
 - ⁶Beim medizinischen Prozess- und Dokumentationsmanagement sind PA Patientenbegleiter und Compliance-Manager und übernehmen die Fallbegleitung.

⁷Sie sichern die Umsetzung der ärztlichen Behandlungspläne von der Aufnahme bis zur Entlassung oder Anschlussbehandlung.

⁸Sie führen die erforderliche Dokumentation, die durch den Arzt überprüft und freigegeben wird.

⁹PA führen allgemeine und spezifische Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen aus, wie z.B. in der Chirurgie, der Inneren Medizin, der zentralen interdisziplinären Notaufnahme, der Anästhesie und der Intensivmedizin, der Funktionsdiagnostik, im allgemeinmedizinischen Bereich sowie in weiteren Bereichen.

- (3) Die AbsolventInnen sind dabei in der Lage, rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und zu reflektieren, um Aufgaben verantwortungsvoll zu lösen.
- (4) ¹Über die Fachkompetenz hinaus und unter Berücksichtigung von modernen Informationstechnologien, insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung, vermittelt das Studium und die Lehre im PA-Studiengang die Fähigkeit technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen. ²Weiterhin erwerben die AbsolventInnen zusätzliche Fachkompetenzen im Bereich der technischen Medizin. ³Hierzu zählen insbesondere Schwerpunkte in den Bereichen Radiologie, Intensivmedizin, Dialyse und Chirurgie.
- (5) Die erworbenen Kompetenzen dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern mit einem Gesamtumfang von 240 ECTS-Punkten. ²Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (2) In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut und enthält sechs theoretische Studiensemester mit modulgebundenen Praxiseinsätzen. ²Das siebte Semester ist ein praktisches Studiensemester. ³Bei abgeschlossener Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf können das praktische Studiensemester sowie nach individueller Prüfung auch Inhalte aus den theoretischen Semestern anerkannt werden. ⁴Das gesamte Praxissemester hat einen Umfang von 24 Wochen. ⁵Im achten Studienabschnitt können drei Module mit vertiefenden modulgebundenen Praxiseinsätzen ausgewählt werden.
- (4) Das Studium gliedert sich in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 8.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung

festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.

- (2) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden
- (5) Die Studierenden dokumentieren den Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Logbuch und lassen sich die erworbenen Qualifikationen durch den ausbildenden Facharzt bestätigen.
- (6) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Anatomie und Physiologie I“ und “Naturwissenschaftliche Grundlagen“ festgelegt. ²Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (7) ¹In externen Lehrveranstaltungen, in denen praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, besteht Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der Studierende in allen angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. ³Die regelmäßige Teilnahme wird noch bestätigt, wenn der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltung versäumt hat. ⁴Der Nachweis ist von den Studierenden im Logbuch zu führen.

§ 5

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester wird als siebtes Studiensemester geführt und beinhaltet 24 Wochen betriebliche Praxis. ²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn der vorgeschriebene Praxisbericht vorgelegt und dieser mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.

- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 ASPO):
- Anatomie und Physiologie I
 - Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb von allen 60 Leistungspunkten des ersten Studienabschnittes.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen, wenn die in § 7 Abs. 2 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester nach dem Praxissemester begonnen werden. ²Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11
Akademische Grade

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform "B.Sc." verliehen.

§ 12
Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 28.04.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 06.05.2021

gez.

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Anlage 1: Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Physician Assistance - Arztassistentenz

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung *3)	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
	Studienabschnitt 1					
PA 1.1	Anatomie und Physiologie I (Anatomy and Physiology I)	5	4 *4)	SU/Ü	KI	1
PA 1.2	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Basic Natural Sciences)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 1.3	Mikrobiologie und Hygiene (Microbiology and Infection Control)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 1.4	Simulationstraining (Simulation Training)	5	4	SU/Ü		0
PA 1.5	Medizinethik und –recht (Medical Ethics and Law)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 1.6	Praxisersatz Station I (Internship – Ward I)	5	4	SU/Ü, Pr		0
PA 2.1	Anatomie und Physiologie II (Anatomy and Physiology II)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 2.2	Allgemeinmedizin (General Medicine)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 2.3	Anamnese, Untersuchung und klinische Medizin I (Patient History, Physical Examination and Clinical Practice I)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 2.4	Praktische Anatomie (Practical Anatomy)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 2.5	Humangenetik (Humangenetics)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 2.6	Praxisersatz II (Internship – Ward II)	5	4	SU/Ü, Pr		0
	Summe ECTS / SWS	60	48			

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung*3)	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungs-gesamtnote
	Studienabschnitt 2					
PA 3-1	Anamnese, Untersuchung und klinische Medizin II (Patient History, Physical Examination and Clinical Practice)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 3-2	Pharmakologie und Toxikologie (Pharmacology and Toxicology)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 3-3	Innere Medizin (Internal Medicine)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 3-4	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement I (Health Economics and Hospital Management I)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 3-5	E-Health and M-Health (E-Health and M-Health)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 3-6	Praxisseinsatz Allgemeine Medizin (Internship – General Medicine)	5	4	SU/Ü, Pr		0
PA 4-1	Notfallmedizin (Emergency Medicine)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 4-2	Chirurgie I (Surgery I)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 4-3	Klinische Bildgebung (Clinical Imaging)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 4-4	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement II (Health Economics and Hospital Management II)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 4-5	Diagnostische Systeme (Diagnostic Systems)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 4-6	Praxisseinsatz Notaufnahme (Internship – Emergency Room)	5	4	SU/Ü		0
	Summe ECTS / SWS	60	48			

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung *3)	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungs-gesamtnote
	Studienabschnitt 3					
PA 5.1	Orthopädie und Unfallchirurgie (Orthopedics and Trauma Surgery)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 5.2	Anästhesie und Intensivmedizin (Anesthesia and Intensive Care)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 5.3	Funktionsdiagnostik und Intervention (Functional diagnostics and intervention)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 5.4	Entscheidungsfindung in der Medizin (Medical Decision Making)	5	4	SU/Ü	Präs	1
PA 5.5	Präsentation und Kommunikation (Interpersonal and Communication Skills)	5	4	SU/Ü	PrA	1
PA 5.6	Praxisinsatz Endoskopie und Funktionsdiagnostik (Internship – Endoscopy and Function Diagnostic)	5	4	SU/Ü, Pr		0
PA 6.1	Chirurgie II (Surgery II)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 6.2	Medizinische Fachgebiete I (Clinical Specialties I)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 6.3	Medizinische Fachgebiete II (Clinical Specialties II)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 6.4	Public Health (Public Health)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 6.5	Klinische Studien und wissenschaftliches Arbeiten (Clinical Studies and Scientific Practice)	5	4	SU/Ü	SemaA	1
PA 6.6	Praxisinsatz Operationsaal (Internship – Operating Room)	5	4	SU/Ü, Pr		0
PA 7	Praxisphase (Practical Training)	30	4	PP	PrB	0

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung *3)	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungs-gesamtnote
PA 8.1-8.3	3 Wahlpflichtmodule – Vertiefung gemäß Modulhandbuch (3 Elective Modules – Specific according to module manual)	Je 5	Je 4	SU/Ü, Pr		Je o
PA 8.4	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)					
PA 8.4.1	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis)	12		BA	BA	4
PA 8.4.2	Bachelor-Seminar (Bachelor's Seminar)	3	1	Sem	mdIP	1
	Summe ECTS / SWS	120	65			

*1) Der Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten ist im Logbuch zu dokumentieren.

*2) Es sind drei Vertiefungsmodule aus dem jeweils aktuellen Angebot zu wählen. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

*3) Die einzelnen Lehr- und Lernformen werden im Modulhandbuch festgelegt und beschrieben.

*4) Die Präsenzzeiten können von den Semesterwochenstunden abweichen. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

3) Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).